

Haben wir in diesem Falle bei Deusededit die längere Datierung, so verhält es sich in allen übrigen Fällen so, dass er nie eine Datierung bringt, während Nr. 2 gewöhnlich eine solche bietet und zwar in der oben gegebenen Weise, enthaltend: Tag, Monat und Indiction. Man kann nun annehmen: Deusededit habe die Datierungen absichtlich weggelassen, obwohl dem entgegen steht, dass er ausser oben noch wiederholt Unterfertigungen beifügt, z. B. p. 336, 338, 342, 346, 427 etc., jene Annahme mithin keineswegs ganz begründet ist, woneben noch besonders auffallen muss, dass die Datierungen im Register Nr. 2 alle in ganz gleicher Weise gestaltet sind, während wir den Beweis lieferten, dass diese Gestaltung wenigstens in einem Falle kunstmässig hergestellt, nicht ursprünglich ist. Hier kommen uns nun weitere Hilfsmittel zu Statten, nämlich Briefe Gregors VII, die im Originale überliefert wurden, oder die uns doch in zuverlässigen Abschriften bzw. Drucken vorliegen, welche auf eine Originalvorlage zurückgehen.

V. Die Originale der Briefe Gregors VII. waren in der Regel undatiert.

Bei einer Untersuchung dieses Gegenstandes ist zunächst zu beachten, dass zwischen Bullen und Briefen, bzw. Bullen und Breven¹⁾ strenge geschieden werden muss²⁾, dass das, was für jene gilt, mit diesen zunächst gar nichts zu thun hat, dass es sich im Register nie um Bullen-, stets um Brevenform handelt.

Originalbreven des 11. Jahrhunderts sind nur äusserst spärlich auf uns gekommen. Von Gregors Vorgänger Alexander II. sind es ihrer drei, alle drei auf das Kloster Fulda bezüglich, aufbewahrt im Staatsarchive zu Marburg. Schon in meinen 'diplomatisch. historischen Forschungen' habe ich eingehender über sie gehandelt S. 514—516 und dort auch eine Beschreibung ihrer Aeusserlichkeiten geliefert. Sämmtlich sind sie undatiert. Ein gleiches Ergebnis liefern zuverlässige Copien und Drucke; so z. B. die drei Breven Leo's IX. für Montier-en-Der, aus einem Chartular des 12. Jahrhunderts (Acta Pont. Rom I, Nr. 18 mit Nachwort, 19, 20).

Briefe Nikolaus II, (Jaffé Reg. 3342, 3360—3365, vergl. auch Acta Pont. I, Nr. 32) und Alexander's II. (Jaffé 3375, 3376, 3388—3392, 3410—3421, 3477—3529, dazu Acta I, Nr. 37, Cop. s. XII. und sehr zuverlässig, Nr. 44, 45, Cop. s. XII. N. Arch. VII, S. 160, 161); alle diese Briefe führen kein Datum und genau so steht es auch mit denen Gregors VII.

1) Wegen der Ausdrücke Breve, Briefe, Bulle, vergl. meinen Aufsatz in der Archival. Zeitschrift, Band VII. 2) Bereits in meinen 'Urkunden der päpstl. Kanzlei' ist dieses betont, wegen der Datierung von Breven vergl. dort S. 47—49.